

Medienrecht in den Niederlanden



Daniël Sterenberg

www.djrsterenberg.eu

Im Auftrag von

Professor Dr. Ralf Müller-Terpitz

Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Wirtschaftsverwaltungs-,
Medien- und Informationsrecht

28th August 2008

Daniël Sterenberg studiert Jura / Recht an der Erasmus-Universität Rotterdam. Momentan absolviert er zu gleicher Zeit den LL.B. und den LL.M. (European and International Law). Dieses Exposé wurde im Rahmen eines freiwilligen Praktikums erstellt.

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	3
2. Öffentlich-rechtliche Rundfunkordnung	5
3. Medienrecht in der niederländischen Verfassung.....	6
4. Rundfunkstatus 1965 - 2000:	10
5. Rundfunkgebühren	11
6. Aktuelle Gebühdiskussionen	13
7. Rundfunkstatus von 2000 bis heute	15
8. Rundfunk in der Zukunft	16
Anhang I: Die aktuell anerkannten Rundfunkvereinigungen.....	17
Anhang II: The Emerging Media Ecosystem	18
Anhang III: Finanzierung des Rundfunks in Europa	19
Anhang IV: Abstract Discussion Forums, Games and Second Life, Hallvard Moe, Internetpublikation	20

1. Einführung

Ein kleines Exposé über das Niederländische Medienrecht mit Schwerpunkt auf dem öffentlichen Recht, den verfassungsrechtlichen Aspekten insbesondere des Rundfunk- und Internetrechts und der Rechtfertigung gesetzlicher Beschränkungen.

Juristische Quellen

Das niederländische Medienrecht basiert auf verschiedenen Quellen, welche sich regelmäßig stark ändern. Diese Arbeit basiert auf den Quellen, die auf der Internetseite des "Kommissariats der Medien" aufgelistet sind¹:

Allgemeine juristische Quellen

- Mediawet² Mediengesetz
- Mediabesluit³ Medienbeschluss
- Beleidsregels⁴ Politik

Medienkonzentration⁵

- Tijdelijke wet mediaconcentraties Vorläufiges Gesetz zur Medienkonzentration
- AmvB tijdelijke wet mediaconcentraties Beschluss
- Werkafspraken CvdM en NMa "Arbeitsversprechung"⁶ Kommissariat für die Medien und Niederländische Wettbewerbsautorität

Buchpreisbindung

- Wet op de vaste boekenprijs⁷ Gesetz zur Buchpreisbindung
- Besluit vaste boekenprijs Beschluss zur Buchpreisbindung
- Ministeriële Regeling Regelung des Ministers

Verschiedene EU-Richtlinien

Das Mediengesetz ist die Hauptquelle dieses Exposés. Dieses Gesetz regelt in über 177 Artikeln die gesamte Organisation des Rundfunkrechts, des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wie auch des privat-rechtlich organisierten Rundfunks. Der niederländische Rundfunk ist wie folgt aufgebaut:

¹ <http://www.cvdm.nl/content.jsp?objectid=6872> (Zugriff: 21.08.2008)

² Wet van 21 april 1987, houdende regels betreffende de verzorging van radio- en televisieprogramma's, de omroepbijdrage en de steunverlening aan persorganen. Auf Deutsch: "Gesetz vom 21. April 1987 zur Festlegung von Regeln für die Behandlung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen, die Rundfunkgebühren und Beihilfen für die Presse". Ab 1.1.2002 gültig. Das Mediengesetz mit Google Translate auf Deutsch übersetzt:

<http://translate.google.com/translate?u=http%3A%2F%2Fvirtmed.fcj.hvu.nl%2Fdoc%2Fmediawet.html&hl=nl&ie=UTF8&sl=nl&tl=de>

³ Besluit van 19 november 1987, houdende regelen ter uitvoering van de bepalingen van de Mediawet. Auf Deutsch: "Beschluss von 19. November 1987, die Vorschriften zur Umsetzung der Bestimmungen des Mediengesetzes betreffend"

⁴ Politik, Briefe, Bezeichnungen, Vereinbarungen, Vorlagen, Notizen, Mandatserklärungen

⁵ Das Kommissariat der Medien ist zuständig bei geplanten Medienfusionen.

⁶ Ein Vertrag zwischen dem Commissariaat van de Media und Nederlandse Mededingingsautorität. Darin ist geregelt, wie zu verfahren ist, wenn zwei Rundfunkvereinigungen/ -veranstalter fusionieren möchten.

⁷ Wet van 9 november 2004, houdende regels omtrent de vaste boekenprijs. Auf Deutsch: Gesetz vom 9. November 2004 zur Festlegung von Vorschriften über die Buchpreisbindung.

- ein Kommissariat für die Medien⁸, für die Verwaltung
- drei Fernsehsender (TV 1, 2 und 3), und
- fünf Hörfunksender (Radio 1,2,3,4 und 5)⁹ der öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter.
- Jeder TV-Sender hat einen eigenen Vorstand, dessen Zusammenstellung gesetzlich vorgeschrieben ist¹⁰.

Die Sendezeit für diese drei Fernseh- und fünf Hörfunksender wird den verschiedenen Rundfunkvereinigungen¹¹ zur Verfügung gestellt.

Das Exposé behandelt:

- In aller Kürze die Geschichte von die öffentlich-rechtliche Rundfunkorganisation
- Verfassungsrechtliche Aspekte
- Den Rundfunkstatus von 1965 bis 2000
- Die Rundfunkgebührendiskussion
- Einzelne andere aktuelle Diskussionen
- Rundfunkstatus von 2000 bis heute
- Rundfunk in der Zukunft

⁸ Art. 9 Mediawet, Homepage: <http://www.cvdm.nl/>

⁹ Art. 40 Mediawet

¹⁰ Art. 40a Mediawet

¹¹ Die Rundfunkorganisationen sind alle als privatrechtliche Vereine organisiert.

2. Öffentlich-rechtliche Rundfunkordnung

Die Entwicklung der privaten und der öffentlich-rechtlichen Rundfunkordnung ist wie folgt verlaufen¹²:

1919	Die erste Radioveranstaltung findet statt
21. Juli 1923	Sendung von Hilversumse Draadloze Omroep (HDO),
1. März 1926	HDO wird zur eigenständigen Stiftung,
März 1927	Stiftung Algemeene Nederlandsche Radio Omroep (ANRO),
28. Dezember 1927	Fusion mit Nederlandsche Omroep Vereeniging (NOV) à Algemene Vereniging Radio Omroep (AVRO)
1940-1945	“Radio Herrijzend Nederland”, veranstaltet von der Militär- Behörde wird vom Minister Algemene Zaken ¹³ beauftragt mit der Radioverwaltung
1946	Stichting Radio Nederland in Overgangstijd (RNO) ¹⁴
1947	Nederlandse Radio Unie wird gegründet
2. Oktober 1951	Die erste TV-Veranstaltung findet statt Nederlandse Televisie Stichting (NTS) wird gegründet
<p><i>Zwischen 1960-1965 wird das bisher bestehende geschlossene System kritisiert. Radio- und sogar Fernsehsendungen werden von einem “Radioschiff“, welches außerhalb des Hoheitsgewässers liegt, gemacht. Diese kommerziellen (Piraterie-)Sendungen waren möglich wegen einer Gesetzeslücke.</i></p>	
1965	Einführung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkregulierung
1969	NOS gegründet von NTS und NRU
1965-2002	NOS – Nederlandse Omroep Stichting
2002-2006	PO – Publieke Omroep
15. März 2007	NPO - Nederlandse Publieke Omroep Sie verwalten: bundesweit öffentlichen Hörfunk, Fernsehen, Internet und ‚digital theme channels‘. Auch sind sie die Inhaber der Radio-Lizenzen, DVB-T und DAB-Frequenzen

¹² Eine ausführliche, chronologische Übersicht über die Entwicklung der Medien in die Niederlande findet sich unter: http://www.icce.rug.nl/~soundscapes/DATABASES/TNP/Ververs_bijlage_d.shtml

¹³ Übersetzung: Minister für allgemeine Angelegenheiten, der Ministerpräsident

¹⁴ Übersetzung: Stiftung Radio Niederlande in der Übergangsphase

3. Medienrecht in der niederländischen Verfassung

Geschichte des Zensurverbots¹⁵

Die Niederlande wurden bereits frühzeitig als freies Land bezeichnet. Bücher, die anderorts zensiert wurden, durften im Mittelalter in den Niederlanden veröffentlicht werden. Auf welcher gesetzlichen Grundlage geschah dies? Warum sind so viele ausländische Bücher veröffentlicht worden? Wie sah es aus mit Piraterie in den Niederlanden¹⁶?

Im Folgenden sind die öffentlich-rechtlichen, insb. verfassungsrechtlichen Regelungen der Niederlande, eine Erläuterung über den aktuellen Artikel im Grundgesetz und die gesetzliche Schranken aufgelistet.

Öffentlich-rechtliche Regelungen der Niederlande

Jahr	Regelung ¹⁷	Zensur?
1579	“Unie van Utrecht“ Initiative von Jan van Nassau führt eine „Verteidigungsliga“ der Gewesten/ Provinzen ein.	Unbekannt
1588	“Republiek der Vereenigde Neederlanden“	Unbekannt
1795 – 1806	Staatsregeling Bataafse Republiek	Zensurverbot
1806 – 1810	Koninkreich Holland – Verfassung 1806	Zensurverbot
1810 - 1813	Große Reich der Franzosen	Kein Zensurverbot ¹⁸
1814	Grundgesetz 1814	Ab 24. Januar 1814, Stb. 17 Zensurverbot
1815	Grundgesetz 1815	Änderung des Grundgesetz
1840	Grundgesetz - Änderungen in den Jahren 1840, 1848, 1887, 1917	
1983	Grundgesetz 1983 ¹⁹ – allgemeine Grundgesetzänderung Der Gesetzestext des GG 1815 ist im GG 1983 übernommen worden, um die ausführliche Rechtsprechung als übersichtliche Quelle zu erhalten. Denn bei einem veränderten Wortlaut bzw. einer abgeänderten Artikelfolge kann alte Rechtsprechung entweder nicht mehr oder nur schwierig als Erkenntnisquelle erhalten werden.	Am 17. Februar 1983 traten die Änderungen in Kraft. Sie machten das Grundgesetz kürzer und systematischer.

¹⁵ Van der Pot/Donner, *Handboek van het Nederlandse staatsrecht*, Zwolle: Tjeenk Willink 2001, s. 122-142.

¹⁶ Urheberrechtsverletzungen als solche kann es natürlich nur geben, wenn Urheberrechte gesetzlich geregelt sind. In verschiedenen Epochen wurde in den Niederlanden der gesetzliche Schutz von Urheber- und Patentrechten abgeschafft. Zur Geschichte des Urheberrechtsschutzes siehe Kapitel 2.

¹⁷ Mehr über die Entwicklung der Niederlande als staatsrechtliche Organisation:

http://en.wikipedia.org/wiki/Dutch_Republic

¹⁸ E. Roche, *La censure en Hollande pendant la domination française*, diss. Groningen 1923.

¹⁹ Die offizielle deutsche Übersetzung des niederländischen Grundgesetzes hält das niederländische Auslandsministerium bereit unter: <http://www.minbuza.nl/binaries/en-pdf/grondwet-nl-juli-2002/die-verfassung-des-k-nigreichs-der-niederlande-200.pdf>

Erläuterung

Wenn man Artikel 7 Grundgesetz anschaut, erkennt man gleich einen Unterschied zu den anderen Grundrechten. Er fängt nämlich nicht an mit "Alle, die sich in den Niederlanden aufhalten", "Alle Niederländer", oder "Jeder hat das Recht".

Wenn man Artikel 7 Grundgesetz anschaut, so statuiert er zwar eines direktes Zensurverbot, die Möglichkeit nachträglicher Bestrafung bezüglich dem, was man geäußert hat, besteht hingegen weiterhin.

Schmähkritik, Beleidigung, rassistische Äußerungen, Aufruhr, Gefahr für die öffentliche Sicherheit u/o Ordnung werden strafrechtlich durch das niederländische Strafgesetzbuch verboten, das auch den Schutz der guten Sitten regelt. Im niederländischen bürgerlichen Gesetzbuch existiert darüber hinaus ein Schadensersatzanspruch in Artikel 162 Buch 6 niederländisches bürgerliches Gesetzbuch.

In dem Satz: "unbeschadet der Verantwortung jedes einzelnen vor dem Gesetz" bedeutet Gesetz Parlamentsgesetz.

Artikel 7 Grundgesetz 1983

1. Niemand bedarf der vorherigen Erlaubnis, seine Gedanken oder Meinungen in Druckerzeugnissen zu äußern, unbeschadet der Verantwortung jedes einzelnen vor dem Gesetz.

2. Für den Hörfunk und das Fernsehen gelten gesetzliche Vorschriften. Es gibt keine Vorzensur für Hörfunk- und Fernsehsendungen.

3. Was den Inhalt seiner Gedanken oder Meinungen angeht, bedarf niemand der vorherigen Erlaubnis, sie mit anderen als den in Absatz 1 und 2 genannten Mitteln zu äußern, unbeschadet der Verantwortung jedes einzelnen vor dem Gesetz. Für Veranstaltungen, die Personen unter sechzehn Jahren zugänglich sind, können zum Schutz der guten Sitten gesetzliche Vorschriften erlassen werden.

4. Die vorhergehenden Absätze gelten nicht für Wirtschaftswerbung

Veröffentlichen und Verteilung

Weil der Artikel keine konkreten Aussagen über die geschützten Tätigkeiten einer Person trifft, füllt die Rechtssprechung diese Lücke. Über die tatsächliche Veröffentlichung und Verteilung sind zwei Entscheidungen der Hoge Raad²⁰ wichtig gewesen:

HR 7 november 1892, *W* 6259 (Haagse Ventverbod – Haagse Verkaufsverbot): In dieser Entscheidung erkennt der Hoge Raad das "Recht auf Verteilung" an. Obwohl man das nicht direkt aus Artikel 7 GG lesen kann, sei es als „Konnexrecht“ an Artikel 7 GG hinzugefügt zu denken.

HR 28 november 1950, *NJ* 1951, 137 (Tilburgse politieverordening – Tilburgse Polizistenverordnung): In dieser Entscheidung wird zum erste Mal eine Trennung vorgenommen zwischen dem Recht, seine Gedanken oder Meinungen über Druckerzeugnisse zu veröffentlichen, und dem Recht, diese zu verteilen oder auf irgendwelcher Art und Weise öffentlich zu machen. Das Recht auf Verteilung ist ein

²⁰ Höchste Gerichtsinstanz in den Niederlanden, vergleichbar mit Bundesgerichtshof in Deutschland, abgekürzt mit HR.

unentbehrliches “Konnexrecht“ und kann, weil es kein eigenständiges, explizit geregeltes Grundrecht ist, an andere Regelungen gebunden sein.

Die Verteilung kann demnach auch beschränkt werden, aber nicht dergestalt, dass das Grundrecht keinen ausreichenden Schutz mehr hat²¹.

Gedanken oder Meinungen?

Hier wird die Abgrenzung relevant, wenn es darum geht, welche Gedanken und Meinungen von Artikel 7 geschützt sind. Hier ist eine genaue Abgrenzung erforderlich, weil Wirtschaftswerbung z.B. nicht von Art. 7 geschützt wird²². Zu Fragen ist also: Handelt es sich um eine Nachrichtenmeldung oder um Wirtschaftswerbung? Wirtschaftswerbung auf Schildern ist keine Gedanken- oder Meinungsäußerung und wird daher nicht von Artikel 7 GG geschützt²³. Aber ein Schild mit den Abkürzung eines Instituts stellt wiederum keine Wirtschaftswerbung im Sinne von Artikel 7 Absatz 4 GG dar²⁴. Die Einordnung ist hier immer eine Frage des Einzelfalles.

Versammlungsrecht - ein Meinungsrecht?

Gehört zum Meinungsäußerung auch das Recht zur Versammlung? Das Recht zur Versammlung ist im niederländischen Recht anders zugeordnet und wird anders beschränkt als die Meinungsfreiheit²⁵.

Nach Artikel 10 EMRK gehört eine Versammlung auch zum Schutzbereich der Meinungsfreiheit.

Druckerzeugnisse?

Viele unterschiedliche Äußerungsweisen sind als “geschütztes Mittel“ anerkannt: Alle lesbaren Äußerungen sind von Artikel 7 GG geschützt z.B. Neonbuchstaben auf ein Turm²⁶ sowie Sandwichschilder²⁷.

Schranken

Alle “Wetten in formelle Zin“ können Grundgesetze beschränken. “Wetten in formelle zin“ sind Bundesgesetze, die die mit von Parlament verabschiedet sind²⁸. Rundfunkveranstaltungen sind von Artikel 7 Absatz 2 Grundgesetz gesetzlich vorgeschrieben und damit eingeschränkt.

Sondergesetzliche Beschränkungsmöglichkeiten

Artikel 149 Gemeentewet²⁹ und Artikel 145 Provinciewet³⁰ statuieren noch eine sondergesetzliche Beschränkungsmöglichkeit.

²¹ Bsp.: Eine Beschränkung des Inhalts, dass z.B. Flyer nur mittwochs zwischen 12 und 16 Uhr am Hauptbahnhof verteilt werden dürfen, wäre nicht zulässig.

²² Artikel 7 Absatz 4 GG

²³ HR 18 januari 1972, NJ 1972, 193, m.nt. W.F. PRINS.

²⁴ Afd. Rechtspraak 24 juni 1991, AB 1992, 26, m.nt. P.J. BOON. Auf ein Schild stand ‘RIVA’, eine Abkürzung von Regionaal Instituut Verpleegkundigenopleiding Arnhem.

²⁵ Artikel 9 GG.

²⁶ HR 24 januari 1967, NJ 1967, 270, m.nt. W.F. PRINS

²⁷ HR 30 mei 1967, NJ 1968, 4.

²⁸ In den Niederlanden gibt es keine Verfassungsgerichtsbarkeit. Es existiert auch keine Gerichtsbarkeit, die die Unvereinbarkeit eines Gesetzes mit der Verfassung prinzipal feststellen und es für nichtig erklären kann. Es ist den Gerichten aber gestattet, bei Verstoß eines Gesetzes gegen die Verfassung jenes im konkreten Fall unangewendet zu lassen.

²⁹ „Gemeindeordnung“. Siehe dort: Artikel 149: Der (Gemeinde)Rat erlässt die Verordnungen, die er im Interesse der Stadt für erforderlich hält.

Gemeinden und Provinzen können diejenigen Regelungen treffen, die sie für notwendig erachten. Dabei dürfen sie jedoch nicht die Grundrechte in unzulässiger Weise einschränken. Diese Regelungen können aber "Nebenrechte" („Konnexrechte“) ausgestalten, aber nicht in der Weise, die Ausübung des Grundrechtes unmöglich oder sinnlos gemacht wird. Dies hat der Hoge Raad entschieden in HR 28 november 1950, NJ 1951, 137 (Tilburgse Politieverordening).

Bestimmte Inhalte dürfen nicht als solche verboten werden.³¹

³⁰ Gesetz, das die Rechtsverhältnisse der Provinzen regelt. Siehe dort Artikel 145: Die Provinzialen Staaten erlassen die Verordnungen, die sie im Interesse der Provinz für erforderlich halten.

³¹ In den Niederlanden herrscht zur Zeit eine heftige Kontroverse um ein mögliches Verbot der Fernsehsendung „Die große Donor Show“ wegen ihrer Inhalte. Die Rundfunkvereinigung BNN wollte im Rahmen dieser Sendung eine Diskussion über Organspenden anregen: <http://www.youtube.com/watch?v=lvdvQg2J-Do&fmt=18> und <http://www.youtube.com/watch?v=2h90pUBGGxQ&fmt=18>

4. Rundfunkstatus 1965³² - 2000:

In den Niederlanden werden den Vereinigungen feste Sendezeiten für die öffentlich-rechtlichen Sender je nach Mitgliederzahl zugewiesen. Dabei wird unterschieden:

- A-status: Rundfunkvereinigung mit Mitgliederzahl von mehr als 400.000
- B-status: Rundfunkvereinigung mit Mitgliederzahl zwischen 250.000 - 400.000
- C-status: Rundfunkvereinigung mit Mitgliederzahl zwischen 100.000 – 250.000
- Aspirant-omroep: Mitgliederzahl von über 15.000, C-Status soll innerhalb einer bestimmten Zeit erreicht werden.

“Aprilscherz“

1969 – Die niederländischen Nachrichten berichten, dass am 1. April 1969 eine große bundesweite Aktion stattfindet, deren Ziel es ist, “Schwarzseher“ – diejenigen, die keine Gebühren bezahlen – aufzuspüren. Kontrolleure würden mit einer Art Scanner durch die Straßen fahren. “Kann man etwas dagegen unternehmen“ hat ein Journalist gefragt. “Nein“ war die Antwort von einem Kontrolleur. Er konnte es sich nicht vorstellen, dass man seinen Fernseher mit Alu-Folie einpacken wird, weil die Scanner dann das Gerät nicht orten können. Am nächsten Tag war in vielen Geschäften die Alufolie in wenigen Stunden ausverkauft.

³² [Riegiierung-Cals](#) hat am 28. Mai 1965 den “Nota Vrolijk” an den Minister van Cultuur, Recreatie en Maatschappelijk Werk, Herrn Mr. Maarten Vrolijk (PvdA), geschrieben und darin die Absicht geäußert, das Rundfunksystem zu verändern.

5. Rundfunkgebühren³³

Hörfunkgebühren sind am 1. Januar 1941 von der deutschen Besatzungsmacht eingeführt worden:

Zwischen 1. Januar 1941 und 5. Mai 1945	Hörfunkerlaubnis
10. Oktober 1945 bis 2. Oktober 1951	Rundfunkbeitrag
2. Oktober 1951 bis 10. Februar 1997	“TV- und Hörfunkgeld“
Ab 11. Februar 1997	“Zweckbestimmungsgebühr“
Seit 1. Januar 2000	Einkommenssteuererhöhung um 1,1 %

Die staatliche Organisation “Post Telegraaf Telegram (PTT)”³⁴ wird am 1. Januar 1989 privatisiert zur “Koninklijke PTT Nederland NV (KPN)“. Am 1. Juli 1997 wird der Dienst Omroepbijdragen (DOB)³⁵ als selbstständiges Verwaltungsorgan³⁶ gegründet.

Diskussionen über die Abschaffung der Rundfunkgebühren gab es in Zeitungen³⁷, in der Fachliteratur³⁸ und im Parlament:

- man wusste nicht mehr, wo das Geld hin floss und wie sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk finanziert
- Familien mit zwei Einkommen bezahlen jetzt mehr
- Gemeinde und Provinzen verlieren zusätzliche Gebühren, welche zur Finanzierung des lokalen und regionalen Rundfunks eingesetzt wurden. Die Förderung von allgemeinen Gemeindefonds und Provinzfonds wurde vorgeschlagen; bei einer solchen Organisation bleibt aber unklar, ob das Geld auch wirklich für lokale und regionale Rundfunkveranstalter verwendet wird.
- Parlament³⁹: Duales System sorgt dafür, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk nicht zu viele neue Mitglieder erhalten darf, um nicht zu einem kommerziellen Programm zu werden. Darum äußerte sich Minister Brinkman am 7. April 1987 in der Ersten Parlamentskammer dahingehend, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk durch eine gesetzliche Finanzierung gesichert sein sollte.

³³ Auf dieser Seite wird die Geschichte eines Mannes erzählt, der sich mit dem Argument gegen die Rundfunkgebühren wendet, dass diese von “den Deutschen“ eingeführt worden seien. Außerdem wird auf dieser Seite von seinen Erfahrungen mit der Gebührenkontrolle berichtet, deren Beamte ihre Befugnisse bei der Durchführung von “Razzien“ überschritten haben: <http://www.burojeugd zorg.nl/459.htm>

³⁴ Post, Telefon und Telegraf und bezeichnete verschiedene staatliche Post- und Telekommunikationsunternehmen.

³⁵ Vergleichbar mit der Gebühreneinzugszentrale (GEZ).

³⁶ Zelfstandig Bestuursorgaan steht nicht unter der direkten Aufsicht eines Ministeriums, wikipedia english:

<http://en.wikipedia.org/wiki/Quango>.

³⁷ <http://www.burojeugd zorg.nl/459.ht33.jpg>

³⁸ <http://www.mediaforum.nl>

³⁹ [Handelingen Eerste Kamer 1986-1987, blz. 1123 t/m 1163](#), [Handelingen Tweede Kamer 1985-1986, blz. 4126 t/m 414](#), [4143 t/m 4164](#), [4174 t/m 4190](#), [4206 t/m 4211](#), [5524 t/m 5588](#), [5656 t/m 5712](#), [5791 t/m 5820](#), [5842 t/m 5865](#)

Aspekte der Gebührendiskussion:

- Verwaltung und Kontrolle ist teuer
- Es kann davon ausgegangen werden, dass sich in fast jedem Haushalt ein Gerät befindet
- Kontrolle soll gesetzlich organisiert sein. In 1994 wird eine Affäre über Befugnis-Überschreitungen von einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss untersucht: Interregionaal Recherche Team (IRT)-Affäre⁴⁰.
- In ein Informationsgesellschaft mit einem hohen Stellenwert der Informationsfreiheit ist es nicht zu rechtfertigen, für die Informationen zahlen zu lassen. Auf diese Weise muss man sich die Informationsfreiheit „erkaufen“. Der Staat hat die Pflicht, die Kommunikationsinfrastruktur zu gewährleisten, um die Informationsfreiheit zu sichern.
- mehr Werbung oder teurere Werbung
- Rundfunkanstalten haben Mitglieder. Die demokratische Zusammensetzung der Rundfunkanstalten gewährleistet, dass auch bei einem kleinen Anbieter bzw. einer geringen Zahl an Veranstaltern ein ausgewogenes Programm angeboten wird.

⁴⁰ Drei Ergebnisse: **Erstens:** Fehlende Standards. Der Ausschuss stellte fest, dass es einen Mangel an angemessenen Standards für die Aktionen von Polizei und Justiz gegen die organisierte Kriminalität gab. Der Gesetzgeber hatte Polizei und Justiz zu viele Befugnisse eingeräumt. **Zweitens:** ;Mängel in der Organisation, insbesondere was Verantwortlichkeiten betraf. Die Befugnisse und Verantwortlichkeiten der Akteure waren nach Auffassung des Ausschusses im Untersuchungszeitraum in den Niederlanden diffus geregelt. **Drittens:** Probleme in der Behörde. Während gesetzlich ausdrücklich geregelt, dass die Staatsanwaltschaft die Untersuchungen anzuordnen hat, wurde dies in der Praxis nicht immer eingehalten. Nach: <http://nl.wikipedia.org/wiki/IRT-affaire#Rapport>, außerdem: Dossier IRT-Affäre: <http://www.nrc.nl/W2/Lab/IRTvervolg/inhoud.html>.

6. Aktuelle Gebürdiskussionen

Rundfunkförderung: Internet?

Die Diskussion, ob und wenn ja, in welcher Höhe, der Besitz eines Laptops/ PCs rundfunkgebührenpflichtig ist, oder nicht, besteht als solche in den Niederlanden nicht. Dies mag damit zusammenhängen, dass keine gerätebezogene Gebühr existiert, sondern der Rundfunk über die Einkommensteuer bezahlt wird.

Artikel 1, Begriffe

C. Rundfunk: eine elektronisches Medium im Zusammenhang mit der Pflege und Verbreitung von Programmen;

F. Programm(Darbietung): ein elektronisches Produkt in Bild oder Ton, das zur Verbreitung und zum Empfang durch die Allgemeinheit oder einen Teil von ihr bestimmt ist, mit Ausnahme der Daten und Dienstleistungen, die nur individuell abgerufen werden können sowie interaktiver Dienste;

Die Problematik der Online-Aktivitäten der Rundfunkvereinigungen wird in den Niederlanden ähnlich wie im Ausland diskutiert.

Websites haben zwar in gewisser Weise immer einen Bezug zu den Sendungen und ihrem Zweck. Es ist aber z.B. der Fall denkbar, dass Vereinigungen mit wenig Sendezeit dieses Defizit ausgleicht mit einem großen Online-Angebot von Nachrichten, zusätzlichen Videos oder Reportagen. Als Vereine (s.o.) sind dies auch gebunden an ihre in den Statuten festgeschriebenen Ziele.

Dabei ist der Beitrag von Hallvard Moe, Universität Bergen, Norwegen⁴¹, sehr interessant. Eine klare Aussage über die Zulässigkeit der Internet-Präsenzen öffentlich-rechtlicher Rundfunkanbieter findet sich hingegen auch bei ihm nicht.

Internet und Urheberrecht

Momentan wird diskutiert, ob eine allgemeine "Rundfunkgebühr" eingeführt werden soll, mit der sämtliche Rechte abgegolten werden, so dass man nach ihrer Entrichtung unbegrenzt Inhalte herunterladen sowie p2p- und torrent-networks nutzen kann. Der Betrieb einiger Websites⁴² wurde eingestellt, für sie sind aber andere Seiten entstanden. Es scheint die Zeit gekommen, die Urheberrechtsdiskussion auf eine andere Art und Weise zu führen und eine Art von "Internetgebühr" an dessen Stelle treten zu lassen⁴³.

Gebühren: Urheberrecht?

In den Niederlanden ist die Erhebung von Gebühren, noch dazu mit einem intransparenten Verwendungszweck, in der Regel sehr umstritten.

So wehrt sich im folgenden Fall z.B. ein Friseur, der neben der „Rundfunkgebühr“ auch noch eine Gebühr an die BUMA/STEMRA⁴⁴ zahlen muss. Seine Argumente:

⁴¹ Anhang IV:

⁴² Pirate Bay, Napstar, KaZaA, Oink, usw.

⁴³ <http://www.computertotaal.nl/web/Artikelpaginas/Blog-artikel/Kijk-en-luistergeld-voor-internet.htm>, <http://en.wikipedia.org/wiki/FoxyTunes>, <http://www.i-nnovatie.nl/2007/10/24/foxytunes-%E2%80%93-terug-naar-kijk-en-luistergeld/> (Zugriff: 25.08.2008)

⁴⁴ Vergleichbar mit den Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA)

“Ich mache kostenlose Werbung für Künstler“⁴⁵

“Ich zahle bereits Rundfunkgebühren über meine Einkommenssteuer. Meine Kunden auch, dann dürfen sie auch bei mir Radio hören, oder?“ Außerdem, sagte Bijvoet, verdienen Friseure ihr Geld mit Haare schneiden, nicht mit dem Abspielen von Hintergrundmusik im Radio. „Wenn ich eine Disco betreiben würde, wäre es eine andere Geschichte. Dann verdient man Geld mit der Musik.“

Neben der oben genannten Gebühr sollte dieser Friseur auch Gebühren an die SENA⁴⁶ und Stichting Reprorecht⁴⁷ zahlen. Die Verkäufer von Fernsehgeräten zahlen auch für die Fernseher im Laden, obwohl man diese Geräte nur zur Begutachtung der Bildqualität verwendet. Eine Lobby - Gruppe setzt sich in diesem Zusammenhang nun für eine zentrale Organisation der Verwertung sämtlicher Urheberrechte ein, so dass nicht mehr die einzelnen Gruppen (Filmmacher, Autor, Komponisten, Schauspieler, Verlage, DVD Verwertungsgesellschaft, Kopieerschutzgesellschaft, usw.) jeweils eine eigene Verwertungsorganisation besitzen.

⁴⁵ http://www.volkskrant.nl/archief_gratis/article1049661.ece/lk_maak_gratis_reclame_voor_artiesten (Zugriff: 24.8.2008)

⁴⁶ Stichting ter Exploitatie van Naburige Rechten, Stiftung für die Nutzung der verwandten Rechte (Urheberrecht)

⁴⁷ Die Stiftung Reprorecht verlangt seit 2003 auch für Firmen eine Gebühr für Fotokopien aus urheberrechtlich geschützten Materialien.

7. Rundfunkstatus von 2000 bis heute

Die Mediawet⁴⁸ wurde im Jahre 2000 grundlegend geändert. Um Sendezeit zu bekommen, muss eine Rundfunkvereinigung mindestens 300.000 zahlende⁴⁹ Mitglieder haben. Um die kleineren Rundfunkvereinigungen nicht aus dem öffentlich-rechtlichen Fernsehprogramm heraus zu nehmen, dürfen bestehende Vereinigungen mit mindestens 150.000 Mitgliedern auch Sendezeit haben. Diese Sendezeit beträgt 50% von derjenigen der großen Rundfunkvereinigungen.

Nach Artikel 31 Mediawet kann der "Minister van Onderwijs, Cultuur en Wetenschappen" Rundfunkvereinigungen und eine Bildungsrundfunkveranstaltung zulassen. Diese Zulassung der Rundfunkvereinigung und des Bildungsrundfunks gilt für fünf Jahre⁵⁰. Auch Rundfunkvereinigungen mit mindestens 50.000 Mitgliedern können eine vorläufige Zulassung für diesen Zeitraum erhalten⁵¹.

- A-status: Rundfunkvereinigung mit einer Mitgliederzahl von mehr als 300.000⁵²
- B-status: Rundfunkvereinigung mit einer Mitgliederzahl zwischen 150.000 und 300.000
- Interessenten-Rundfunkvereinigung mit einer Mitgliederzahl von mindestens 50.000⁵³

Verteilung

	Fernsehstunden	Hörfunk	Mediengesetz
Anerkannte Vereinigungen	650	3000	Art. 39 I
Vorläufig Anerkannte Vereinigungen	100	450	Art. 39 II
Bildungsrundfunkveranstaltungen	500	475	Art. 39 III
Programmstichting (art. 15)	650	3000	Art. 39a
Stichting (art. 16)	1300	1500	Art. 39a1
Stichting Etherreclame (art. 26)	Max 10%	Max 10%	Art. 39b
Andere Organisationen ⁵⁴ (jährlich)	-	-	Art. 39f-h
Bijzondere Fälle/ Gelegenheit	-	-	Art. 39i

⁴⁸ Wet van 21 april 1987, houdende regels betreffende de verzorging van radio- en televisieprogramma's, de omroepbijdrage en de steunverlening aan persorganen. Auf Deutsch: "Gesetz vom 21. April 1987 zur Festlegung von Regeln für die Behandlung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen, die Rundfunkgebühren und Pressesubventionen". Seit 1.1.2002 gültig.

⁴⁹ Artikel 64 I a Mediawet: Rundfunkvereinigungen sollen mindestens € 4,54 pro Jahr von ihren Mitglieder verlangen.

⁵⁰ Eine Regierungsperiode dauert maximal 4 Jahre. Damit sind die Rundfunkvereine abgesichert, dass sie nicht durch eine politische Machtverschiebung ihre Zulassung verlieren.

⁵¹ Artikel 37 Absatz III Mediawet

⁵² Artikel 31 Absatz III Mediawet

⁵³ Artikel 37 Absatz III Mediawet

⁵⁴ Art. 39f – 39h: Kirchen, politische Parteien, welche bei der letzten Wahl für die Erste und Zweite Kammer mindestens einen Sitz errungen haben, Informationen für die Öffentlichkeit.

8. Rundfunk in der Zukunft

In Kapitel 6 ist bereits auf einige in der Zukunft relevante Problematiken eingegangen worden. Konkret wird momentan eine Diskussion im Parlament zum Thema Sendezeit geführt..

Sendezeit

Weil alle Vereinigungen weniger Mitglieder verzeichnen als früher, wird jetzt ein neues System entwickelt, das bis Ende 2008 ausgearbeitet wird. Die Sendezeit und finanzielle Unterstützung wird dann vergeben nach der Zahl der Mitglieder unter Berücksichtigung der Prozentzahl der jeweiligen Vereinigung in Bezug auf die Gesamtmitgliederzahl aller Vereinigungen mit einem Mindestanteil von 5 %.

Aspirant-Rundfunkvereinigungen sollen mindestens 50.000 Mitglieder bzw. Förderer haben, damit die gesellschaftliche Teilnahme gesichert ist. Innerhalb von 5 Jahren sollen sie 5% der gesamten Mitgliederzahl erreicht haben.

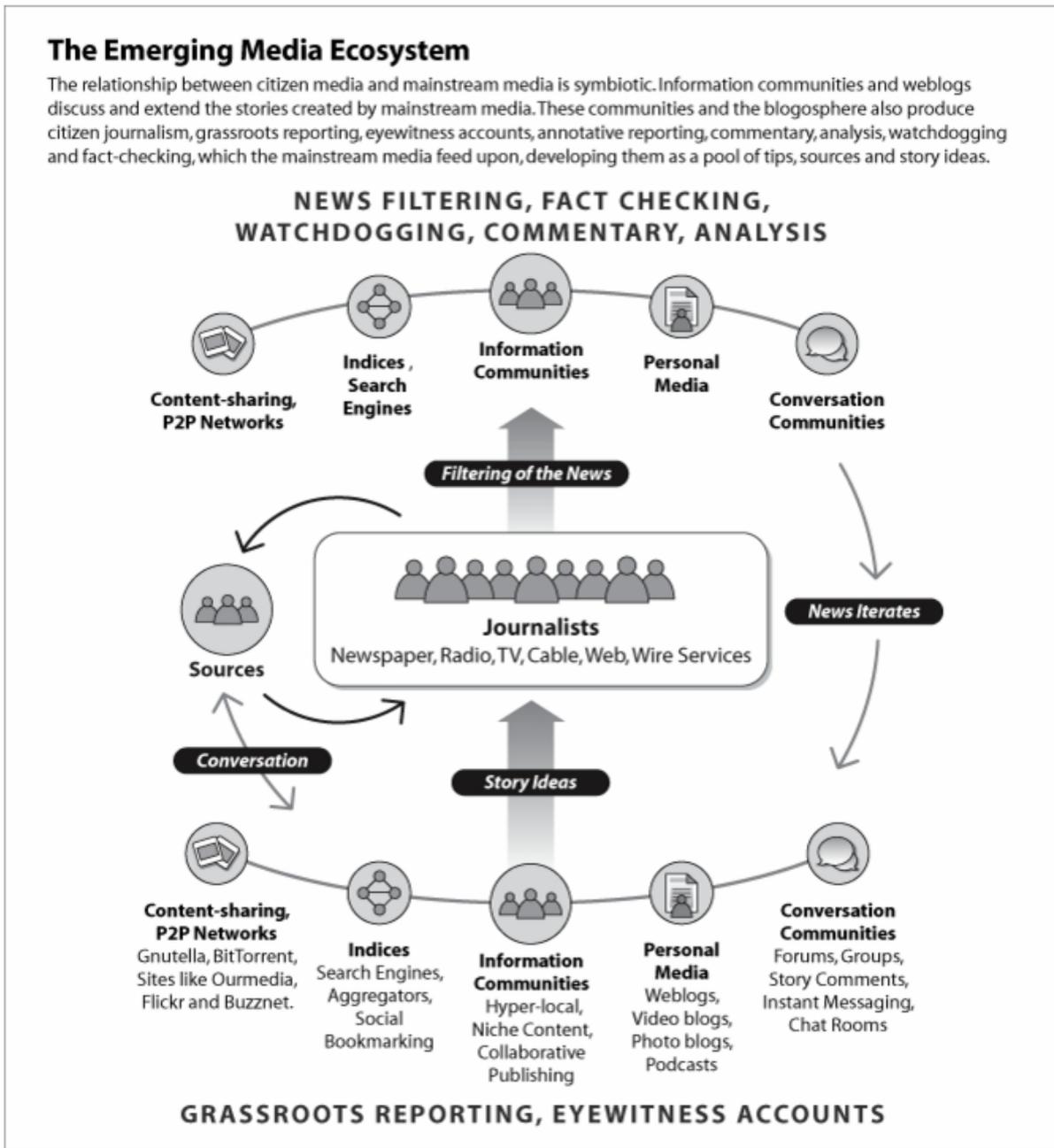
Anhang I: Die aktuell anerkannten Rundfunkvereinigungen⁵⁵

AVRO	Algemene Vereniging Radio Omroep
BNN	Bart's Neverending Network
EO	Evangelische Omroep
KRO	Katholieke Radio Omroep
LLiNK	Maatschappelijke onderwerpen
MAX	Seniorenomroep
NCRV	Nederlandse Christelijke Radio Vereniging
TROS	Televisie en Radio Omroep Stichting
VARA	Vereniging Arbeiders Radio Amateurs
VPRO	Vrijzinnig Protestantse Radio Omroep
Die Rundfunkvereinigung gemäß Artikel 39f	
BOS	Boeddhistische Omroep Stichting
HUMAN	Humanistische Omroep
IKON	Interkerkelijke Omroep Nederland
JO	Joodse Omroep
NIO	Nederlandse Islamitische Omroep
NMO	Nederlandse Moslim Omroep
OHM	Organisatie voor Hindoe Media
RKK	Rooms-katholiek Kerkgenootschap
ZvK	Zendtijd voor Kerken
EDUCOM	RVU und Teleac/NOT machen zusammen Educom, das Bildungsrundfunk veranstaltet
RVU	Educatieve radio en televisie, früher Radio Volksuniversiteit
Teleac/NOT	Televisie Academie / Nederlandse Onderwijs Televisie
Sonstige Organisationen mit Anspruch auf Sendezeit	
NOS	Nederlandse Omroep Stichting: Neuigkeiten, Sport und Veranstaltungen ⁵⁶ .
NPS	Nederlandse Programma Stichting, voor o.a. cultuur en minderheden.
PP	Nederlandse politieke partijen krijgen ook zendtijd toegewezen.
Socutera	Stichting ter bevordering van Sociale en Culturele doeleinden door Televisie en Radio, stelt haar zendtijd ter beschikking aan goede doelen.
OF	Omrop Fryslân, krijgt ook zendtijd toegewezen op de landelijke zenders.
Sondersender	
RNW	Radio Nederland Wereldomroep gehört nicht zum Nederlandse Publieke Omroep, sondern ist ein niederländischer internationale öffentlich-rechtlicher Veranstalter. Es ist zuständig für Sendungen für das Ausland und gehört nicht zum bundesweiten System.

⁵⁵ Stand: 20.08.2008

⁵⁶ <http://www.cvdn.nl/dsresource?objectid=6430&type=org>

Anhang II: The Emerging Media Ecosystem

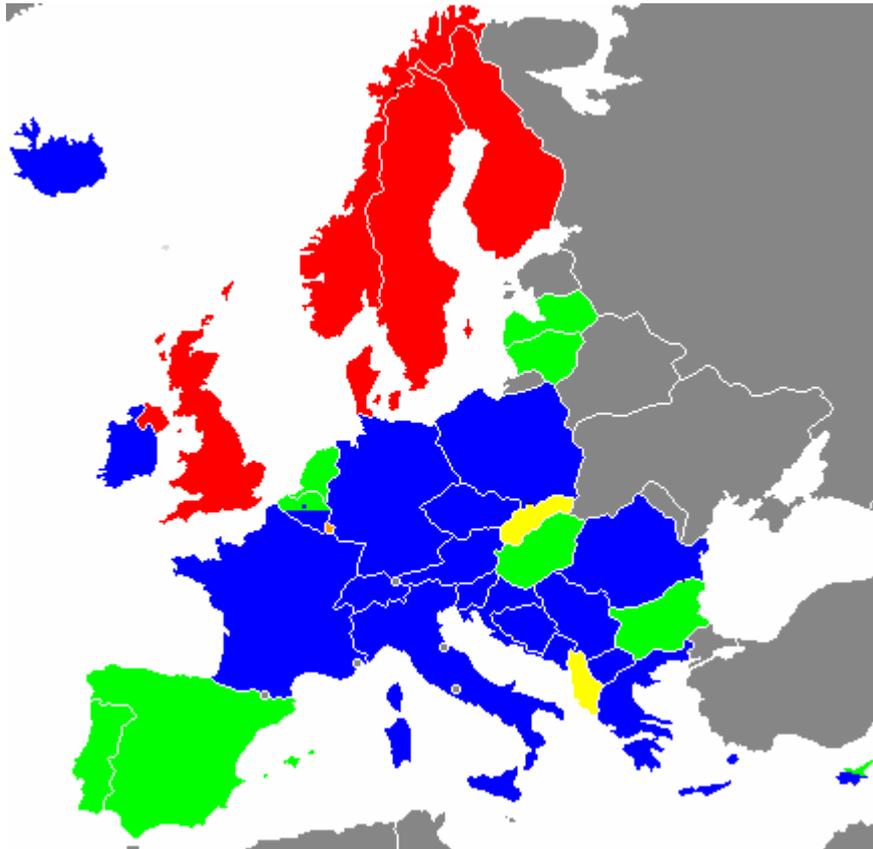


Source: Based in part on "Blogosphere: the emerging Media Ecosystem" by John Hiler, Microcontent News

Graphic by Shayne Bowman and Chris Willis

Quelle: <http://flickr.com/photos/inju/436556994/sizes/o/>

Anhang III: Finanzierung des Rundfunks in Europa



Finanzierung des Rundfunks in Europa

- Rundfunkgebühr
- Rundfunkgebühr und Werbung
- Rundfunkgebühr, Werbung und Staat
- Werbung
- Werbung und Staat
- Unbekannt

Anhang IV: Abstract “Discussion Forums, Games and Second Life“ Hallvard Moe, Internetpublikation

Abstract / Across Western Europe, public broadcasters have built their internet presence into sprawling sites encompassing a multitude of services. This development illustrates the need for redefining the role of public service media in a digital era. The article scrutinizes dilemmas following the emerging EU competition law-inspired policy approach to public broadcasters' internet activities, and discusses the potential public service value of online communication. The article draws on three cases representing services seemingly far removed from redistribution of radio and television: an internet discussion forum (ZDF), a web-based game (NRK), and a virtual online world activity (BBC). These sometimes controversial experiments are well suited to challenge both accustomed perceptions of public service, and ideas about the potential contributions of online communication. By scrutinizing marginal parts the article explores the limits of public broadcasters' publicly funded activities. It thereby aims to revitalize the discussion about the functions of public service as a media policy tool.

Key Words / internet / media policy / online communication / public broadcasters / public service media

Quelle: <http://con.sagepub.com/cgi/content/abstract/14/3/261>